



Auszug aus dem substanziellen Protokoll

86. Ratssitzung vom 28. Februar 2024

2879. 2023/459

Weisung vom 27.09.2023:

Human Resources Management, Teilrevision der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder sowie des Personalrechts betreffend Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Abschreibung einer Motion

Antrag des Stadtrats

- a. Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (AS 177.107) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 27. September 2023) geändert.
- b. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 27. September 2023) geändert.
- c. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
- d. Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2022/89, von Luca Maggi und Roland Hurschler (beide Grüne) vom 16. März 2022 betreffend «Beschränkung des Geltungsbereichs der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (VAB) auf die Mitglieder des Stadtrats und Unterstellung der übrigen Behördenmitglieder unter die einschlägigen Bestimmungen des Personalrechts» wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit Sistierungsantrag / Kommissionreferat Änderungsantrag / Kommissionmehrheit Schlussabstimmung Dispositivziffern 1–4 und Kommissionreferat Schlussabstimmung Dispositivziffer 5:

Martin Busekros (Grüne): Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (VAB) beschäftigte den Rat in den letzten Jahren mehrfach. Vor zwei Jahren hat der Gemeinderat im Auftrag des Stadtrats die Abgangsentschädigungen für Behördenmitglieder bei freiwilliger und unfreiwilliger Beendigung des Amtes deutlich gekürzt. Während die höchste Abgangsentschädigung damals noch 4,8 Jahresbruttolöhne betrug, hat sie der Gemeinderat im März 2021 auf 1,8 Jahreslöhne reduziert. Die revidierte VAB ist seit dem 1. September 2022 in Kraft. Im letzten Jahr lehnte der Gemeinderat die Vorlage zu einer Volksinitiative der SVP, die eine drastischere Senkung der Abgangsentschädigungen vorsieht, deutlich ab. Das andere Anliegen der Initiative, dass der Geltungsbereich der VAB auf die Mitglieder des Stadtrats reduziert werden soll, nahm der



Gemeinderat bereits vor zwei Jahren auf: Bei der Behandlung der Vorlage im Jahr 2021 war eine Mehrheit des Rats der Ansicht, dass der Geltungsbereich der VAB auf die Mitglieder des Stadtrats eingeschränkt werden soll. Aus Sicht der Mehrheit sind Abgangsentschädigungen für Stadträtinnen und Stadträte aufgrund der starken persönlichen Exponierung gerechtfertigt. Bei den anderen Behördenmitgliedern, beispielsweise Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichtern oder Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden, war man der Ansicht, dass für sie künftig Regeln analog zum städtischen Personal betreffend Abfindung nach Artikel 28 des Personalrechts (PR) oder nach Entlassung nach Artikel 29 des PR gelten sollen. Das Vorhaben hat neben einer Revision der VAB neue Regeln im städtischen Personalrecht bedingt. Sie konnten im Rahmen der damaligen Weisung nicht geschaffen werden. Darum nahm eine Begleitmotion der Grünen dieses Anliegen auf und forderte, dass der Geltungsbereich der VAB auf die Mitglieder des Stadtrats eingeschränkt und die Behördenmitglieder – wozu auch die Ombudsperson, die oder der Datenschutzbeauftragte sowie die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle gehören – neu dem Personalrecht unterstellt werden sollen. Diese Motion wurde dem Stadtrat mit deutlicher Mehrheit überwiesen und wird mit der vorliegenden Weisung umgesetzt. Das ist erstens die Revision der VAB, mit der der Geltungsbereich auf die Mitglieder des Stadtrats eingeschränkt wird. Zweitens wird das Personalrecht angepasst. Neu werden im Artikel 31 des PR alle genannten Behördenmitglieder aufgelistet. Für sie gelten neu die Artikel 28 bis 30 des PR sinngemäss für die Abgangsleistungen. Der neu geschaffene Artikel 31 des PR führt aus, was bei einer Beendigung des Amtes als Entlassung im Sinne von Artikel 29 gilt: eine unfreiwillige Nichtnominierung für eine weitere Amtsperiode oder eine unfreiwillige Nichtwiederwahl. Kein Anspruch auf Abgangsleistungen besteht, wenn Behördenmitglieder auf eine erneute Kandidatur verzichten, vom Amt zurücktreten, dem Amt enthoben werden oder versterben. Auch das ist eine starke Einschränkung im Vergleich zu heute. Die genauen Lohnfortzahlungen hängen vom Alter und den Dienstjahren ab und bewegen sich zwischen einem und elf Monatslöhnen. Die vorliegende Regelung verhindert, dass bei einer Einschränkung des Geltungsbereichs der VAB alle Behördenmitglieder ausser den Stadträtinnen und Stadträten in einen rechtsungewissen Zustand fallen. Es wäre äusserst fragwürdig, ob ein Gericht eine fristlose Entlassung ohne Mindestabsicherung oder Kündigungsfrist – also eine unfreiwillige Nichtnominierung oder Nichtwiederwahl – stützen würde. Mit dieser Weisung schaffen wir Rechtssicherheit und eine faire Lösung für die Behördenmitglieder, die sich mit ihrer Arbeit jeden Tag für die Stadt einsetzen und wichtige Funktionen ausüben. Dass die vorliegende Weisung dem Stadtrat auch als Umsetzungsvorschlag des Gegenvorschlags zur SVP-Initiative dient, worüber diesen Sonntag abgestimmt wird, erachtet eine Mehrheit der Kommission als unproblematisch. Vielmehr schaffen der Gemeinderat und der Stadtrat Transparenz darüber, wie die Umsetzung aussehen wird. Für die Mehrheit ist aber auch klar, dass das bei der Behandlung der Weisung berücksichtigt werden muss. Die GLP schlägt einen Sistierungsantrag vor; die Kommissionmehrheit einen Vorbehalt: Dass der Gegenvorschlag der Stimmbevölkerung angenommen werden muss. Die Kommissionmehrheit steht hinter der Umsetzungsvorlage der Motion GR Nr. 2022/89 und stimmt



der Weisung unter dem Vorbehalt zu, dass am Sonntag auch die Stimmbevölkerung Ja zum städtischen Gegenvorschlag sagt. Damit schaffen wir maximale Transparenz.

Kommissionsminderheit Sistierungsantrag:

Serap Kahrman (GLP): *Die GLP hat sich für einen Sistierungsantrag entschieden, damit wir mit dem Abstimmen über die Weisung abwarten, bis das Volk entschieden hat.*

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung Dispositivziffern 1–4:

Samuel Balsiger (SVP): *Beim Sistierungsantrag sind wir in der Enthaltung, die Weisung lehnen wir ab. Es ist ein «Buebetrickli», dass die Behördenmitglieder aus der Weisung herausgenommen und ins Personalrecht überführt werden, während wir heute nicht wissen, welche Abgangsentschädigungen dort bezahlt werden. Sie wollen die Bevölkerung, die über die «goldenen Fallschirme» abstimmt, hinters Licht führen: Wir stimmen über etwas ab, bei dem wir nicht wissen, was am Ende herauskommen wird. Mit der Volksinitiative können wir der Abzockerei einen Riegel vorschieben.*

Weitere Wortmeldungen:

Martin Busekros (Grüne): *Die Mehrheit hält eine Sistierung der Weisung nicht für den richtigen Weg, um bestmögliche Transparenz im Hinblick auf die Abstimmung am Sonntag zu schaffen. Eine Sistierung würde dem Gemeinderat den Spielraum lassen, die Weisung bei einer Ablehnung des Gegenvorschlags umzusetzen. Das wäre nicht im Sinn der Stimmbevölkerung. Die Mehrheit schlägt vor, das Inkrafttreten der Teilrevision der VAB und des Personalrechts unter den Vorbehalt zu stellen, dass der Gegenvorschlag angenommen und die Stichfrage zugunsten des Gegenvorschlags ausfallen wird.*

Hans Dellenbach (FDP): *Es geht heute Abend nur um eine Weisung, die die Motion GR Nr. 2022/89 umsetzen will, die damals von einer sehr grossen Mehrheit angenommen wurde. Das ist kein «Buebetrickli», sondern ein ganz normaler parlamentarischer Vorgang. Ich hörte nichts darüber, was an der Umsetzung in der vorliegenden Weisung falsch sein sollte. Die Motion verlangt, dass die VAB so überarbeitet wird, dass sie nur noch den Stadtrat betrifft, was auch die SVP will. Die Motion verlangt ausserdem, dass alle anderen Behördenmitglieder ins Personalrecht überführt werden, insbesondere betreffend Abfindung und Lohnfortzahlung bei Entlassungen. Das will die SVP offenbar nicht. Sie will nicht, dass die anderen Behördenmitglieder wie Ombudspersonen, Direktorin und Direktor der Finanzkontrolle, Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden sowie Datenschutzbeauftragte ins Personalreglement überführt werden und unter Umständen Abfindungen oder Lohnfortzahlungen erhalten könnten. Darin ist aber festgehalten, dass dies nur erfolgt, wenn man den Posten ohne eigenes Verschulden verliert; wenn man also abgewählt wird. Es geht um gewählte Behördenmitglieder, die lang-*



jährig einen Dienst für die Gesellschaft leisten, 55- oder 60-jährig sind und somit vielleicht Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt und kein Erwerbseinkommen haben, was eine zusätzliche Bedingung ist. Selbst in dieser Situation will die SVP, dass diese Personen keine Unterstützung erhalten. Ich finde, dass sich die SVP im Kern der Weisung verrannt hat. Sie hat sich entschieden, eine Volksinitiative zu starten, deren Thema in der Kommission behandelt wurde. Sie hätte sich dort einbringen können, hat aber aus wahltaktischen Gründen entschieden, dass die Initiative mehr Sinn macht. Das half vielleicht, aber nach dem Wahlkampf hätte die Initiative zurückgezogen werden können. Heute geht es nicht um die Volksinitiative, sondern um die Umsetzung der Wünsche des Gemeinderats. Den Parteien kann man nicht vorwerfen, dass wir jemanden hinters Licht führen wollten. Wir stellen Transparenz her und stellen die Weisung unter den Vorbehalt, dass der Gegenschlag angenommen wird. Alle Karten sind auf dem Tisch.

Stephan Iten (SVP): Ich bin über die Aussage von Hans Dellenbach (FDP) erstaunt. Natürlich handelt es sich um ein «Buebetrickli». Die Initiative verlangt ganz klar, dass Behördenmitglieder keine Abgangsentschädigungen erhalten sollen. Jetzt werden die Behördenmitglieder ins Personalrecht verschoben, damit sie weiterhin Abgangsentschädigungen erhalten. Das entspricht in keiner Weise dem, was wir mit dieser Initiative verlangen. Man spricht von Transparenz und sagt, dass man die Weisung nicht sistieren könne, weil man Transparenz für die Abstimmung schaffen wolle. Es ist Mittwoch, am Sonntag ist die Abstimmung. Für die Briefwahl ist es bereits zu spät. Im Abstimmungsbüchlein habt ihr diese Transparenz nicht geschaffen. Darin schreibt ihr nichts davon, dass im Gegenvorschlag die Behördenmitglieder ins Personalrecht verschoben und dort Abgangsentschädigungen erhalten werden. Was ihr heute hier bestreitet, legitimiert den Fall «Rodriguez» wieder. Keinen Tag in seinem Leben war er arbeitslos und erhielt eine Abgangsentschädigung. Das ist ein «Buebetrickli» und das Volk und die Stimmbevölkerung werden hintergangen. Transparenz hätte bedeutet, dass das «Buebetrickli» im Abstimmungsbüchlein festgehalten wird, nicht erst am Mittwoch vor der Abstimmung.

Martin Busekros (Grüne): Wir setzen heute nicht die SVP-Initiative um, sondern haben praktisch einen indirekten Gegenvorschlag. Wir nehmen mit der neuen Dispositivziffer 4 die Bedingung auf, dass die Änderungen nur in Kraft treten, wenn der Gegenvorschlag angenommen wird. Das bedingt, dass die Initiative nicht angenommen wird.

Sven Sobernheim (GLP): Mit der Weisung verhindern wir nicht, dass eine Person, die die Vormundschaftsbehörde geleitet hatte, 900 000 Franken erhält. Auch diese Person, ein Mitglied der SVP, hätte das Geld erhalten. In den vier Punkten der Initiative ist nicht ausgeführt, was mit den Personen ausserhalb des Stadtrats geschehen soll. Es ist festgehalten, dass nur der Stadtrat die Abgangsentschädigungen erhalten soll. Daraus den Umkehrschluss zu machen, dass alle anderen nichts erhalten sollen, kann man nicht. Dementsprechend kann man schon sagen, dass wir die Initiative falsch interpretieren. Man kann aber auch sagen, dass man die Initiative sauberer formulieren sollte.



Stephan Iten (SVP): *Wir sind die einzige Partei, die sagt, dass es auch unsere Leute betreffen soll. Es geht um die Sache, nicht um Personen. In der Initiative ist klar festgehalten, dass Behördenmitglieder keine Abgangsentschädigungen erhalten sollen.*

Sistierungsantrag

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Sistierungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt Sistierung der Weisung mit folgender Begründung:

Die Weisung GR Nr. 2023/459 wird so lange sistiert, bis die Volksabstimmung über die Initiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder» mit dazugehörendem Gegenvorschlag abgehalten wurde und die nachfolgende Rechtsfrist abgelaufen ist. Ein vorgängiger Abschluss der Weisung wäre eine nicht statthafte Vorwegnahme des Volkswillens.

Mehrheit:	Referat: Luca Maggi (Grüne), Präsidium; Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Hans Dellenbach (FDP), Simon Diggelmann (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Anjushka Früh (SP), Anthony Goldstein (FDP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Serap Kahriman (GLP), Vizepräsidium; Selina Frey (GLP)
Enthaltung:	Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 16 Stimmen (bei 12 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 4

Die SK FD beantragt folgende neue Dispositivziffer 4 (Die Dispositivziffer 4 wird zu Dispositivziffer 5):

- a. Die Änderungen gemäss Dispositivziffern 1–3 stehen unter dem Vorbehalt, dass der Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder» von der Stimmbevölkerung am 3. März 2024 angenommen wird.

Zustimmung:	Referat: Luca Maggi (Grüne), Präsidium; Serap Kahriman (GLP), Vizepräsidium; Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Hans Dellenbach (FDP), Simon Diggelmann (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Anjushka Früh (SP), Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)
Enthaltung:	Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.



Art. 31 Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Rechtsgrundlagen

¹ Die Abgangsleistungen für Mitglieder des Stadtrats werden in der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder¹ geregelt.

² Sofern keine abweichende Regelung besteht, gelten Art. 28–30 sinngemäss für Abgangsleistungen an:

- a. die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner;
- b. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
- c. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden;
- d. die Ombudsperson;
- e. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten;
- f. die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle.

Art. 31^{bis} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Anspruch

¹ Als Auflösung auf Veranlassung der Stadt im Sinne von Art. 28 Abs. 1 oder als Entlassung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 gilt die Beendigung des Amtes infolge:

- a. unfreiwilliger Nichtnominierung für eine weitere Amtsperiode;
- b. unfreiwilliger Nichtwiederwahl.

² Die Beendigung des Amtes gilt als verschuldet, wenn sie zurückzuführen ist auf:

- a. eine schwere Amtspflichtverletzung;
- b. ein Verbrechen.

³ Kein Anspruch auf Abgangsleistungen besteht, wenn das Behördenmitglied:

1. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur für eine weitere Amtsperiode verzichtet;
2. vom Amt zurücktritt;
3. des Amtes enthoben wird;
4. verstirbt.

⁴ Der Lohnfortzahlungsanspruch gemäss Art. 61 besteht, wenn das Behördenmitglied:

1. aus vertrauensärztlich bestätigten, gesundheitlichen Gründen vom Amt zurücktritt;
2. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur verzichtet.

Art. 31^{ter} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Bemessung

Die Anzahl Monatslöhne der Abfindung oder der vollen Lohnfortzahlung:

1. richtet sich nach Alter und Dienstjahren;
2. entspricht unter Vorbehalt von Art. 31^{quater} dem Richtwert für die Bemessung von Abfindungen gemäss Art. 28^{bis} Abs. 1 oder von vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 29 Abs. 1.

Art. 31^{quater} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Begrenzung

¹ Die Abgangsleistung ist begrenzt auf den Anspruch der Stadtratsmitglieder gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder².

² Ein zwölftel Jahresbruttolohn gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder entspricht einem Monatslohn gemäss dieser Verordnung.

³ Führt die Begrenzung gemäss Abs. 1 zu angebrochenen Monatslöhnen, wird:

¹ vom 16. November 2005, AS 177.107.

² vom 16. November 2005, AS 177.107.



8 / 8

1. die Abfindung auf volle Monatslöhne aufgerundet; oder
2. die Lohnfortzahlung bis zum Monatsende verlängert.

Art. 31^{quinquies} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Zuständigkeit

Der Stadtrat:

1. regelt die Anzahl Monatslöhne der Abfindungen und der vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 31^{ter} und Art. 31^{quater};
2. legt die konkrete Abfindung oder Lohnfortzahlung fest.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat